

Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag

Wenn Sie ein Ruhegehalt beziehen und eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen nach § 60 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG) einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt erhalten. Sofern Sie ein Kind gepflegt haben, kommt für Sie daneben ein Anspruch auf einen Kinderpflegeergänzungszuschlag in Betracht.

Um die Zuschläge zu beantragen, legen Sie bitte einen **Versicherungsverlauf** aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Sofern Sie noch Nachweise über die anerkannten Pflegezeiten und geleisteten Rentenbeiträge haben, übersenden Sie bitte auch diese. Diese Unterlagen müssen nicht bei Antragsstellung vorliegen, sie können auch nachgereicht werden.

Pflegezuschlag zum Ruhegehalt gemäß § 60 Abs. 1 BremBeamtVG

Sie erhalten einen Pflegezuschlag für die Zeit, in der Sie wegen der **nicht erwerbsmäßigen** Pflege eines Pflegebedürftigen (mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren und die Pflegeversicherung für Sie auch tatsächlich Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung gezahlt hat. Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist außerdem, dass der Pflegebedürftige einen Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat.

Der Pflegezuschlag wird nur dann gezahlt, wenn die **allgemeine Wartezeit** in der gesetzlichen Rentenversicherung **nicht erfüllt** ist. Die Höhe des Pflegezuschlages zum Ruhegehalt ergibt sich aus der Anlage zum BremBeamtVG. Dort ist der für jeden Monat der Pflegezeit anzusetzende Betrag aufgeführt.

Beispiel

*Pflege vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 = 12 Monate x 2,20 €
= 26,40 €*

Kinderpflegeergänzungszuschlag zum Ruhegehalt gemäß § 60 Abs. 2 BremBeamtVG

Einen Kinderpflegeergänzungszuschlag erhalten Sie, wenn Sie ein pflegebedürftiges Kind **nicht erwerbsmäßig** gepflegt haben und Ihnen diese Pflegezeit **als Kindererziehungszeit zuzuordnen** ist. Die Pflegezeit, für die der Zuschlag gewährt wird, beginnt mit dem Tag der Geburt des Kindes und wird längstens bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem es das **18. Lebensjahr** vollendet. Wie beim Pflegezuschlag sind die Versicherungspflicht während der Pflege sowie die Nichterfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit von 25 Jahren Voraussetzung für die Zahlung des Zuschlages.

Haben Sie das Kind als alleinerziehender Elternteil gepflegt, ist Ihnen zwangsläufig die Pflegezeit als Kindererziehungszeit zuzuordnen. Haben Sie Ihr Kind gemeinsam mit Ihrem Ehe-

gatten gepflegt, wird die Pflegezeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend gepflegt hat. Lassen sich die überwiegenden Pflegeanteile nicht feststellen, wird die Pflegezeit der Mutter zugeordnet.

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag steht gegebenenfalls **neben** dem Pflegezuschlag zu. Er wird aber **nicht** für Zeiträume gewährt, für die ein Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag oder Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 BremBeamtVG besteht. Haben Sie einen Anspruch auf eine dem Kinderpflegeergänzungszuschlag entsprechende Leistung aus dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, wird der Zuschlag ebenfalls **nicht** gewährt. Für diese Rentenleistung sind jedoch mindestens 25 Jahre rentenrechtlicher Zeiten erforderlich.

Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage zum BremBeamtVG. Dort ist der für jeden Monat der Pflegezeit anzusetzende Betrag aufgeführt.

Beispiel

Pflege eines pflegebedürftigen Kindes

$$\begin{aligned} \text{vom } 01.03.2016 \text{ bis } 31.01.2018 &= 23 \text{ Monate} \times 0,98 \text{ €} \\ &= 22,54 \text{ €} \end{aligned}$$

Begrenzung der Zuschläge

Eine Begrenzung des Pflegezuschlags bzw. des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich durch die Regelung, nach der durch die Zahlung von Zuschlägen die erreichbare Höchstversorgung nicht überschritten werden darf (§ 60 Abs. 3 BremBeamtVG), gegebenenfalls ist nur noch ein Differenzbetrag zu zahlen.

Ebenso wie die Zuschläge nach § 58 BremBeamtVG erhöhen ein Pflegezuschlag und/oder ein Kinderpflegeergänzungszuschlag nicht die Mindestversorgung, siehe Merkblatt zum „Kindererziehungszuschlag“.

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen gemäß § 61 BremBeamtVG

Der Pflegezuschlag und der Kinderpflegeergänzungszuschlag können auf Antrag auch vorübergehend gewährt werden. Voraussetzung ist, dass Sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind. Außerdem müssen Sie entsprechende Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, dort aber die maßgebende Altersgrenze noch nicht erreicht haben. Sie erhalten dann den Zuschlag zum Ruhegehalt, solange Sie aus der Rentenversicherung noch keine entsprechenden Leistungen beziehen können.

Auf eine vorübergehende Gewährung von Zuschlägen besteht kein Anspruch, wenn Sie sonstige Einkünfte über 520 Euro hinaus erzielen oder bereits einen Ruhegehaltssatz von mindestens 66,97 % erreicht haben.

Steuerfreiheit des Pflegezuschlags und des Kinderpflegeergänzungszuschlags

Diese Zuschläge sind, obwohl sie Bestandteil des steuerpflichtigen beamtenrechtlichen Ruhegehalts sind, steuerfrei, wenn die Pflege vor dem 1. Januar 2015 begonnen wurde. Hat die Pflege nach diesem Zeitpunkt begonnen, ist der gesamte Versorgungsbezug steuerpflichtig.

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und ist aufgrund der umfangreichen Rechtslage auf die wesentlichen Bestandteile beschränkt. Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Die Informationen wurden auf Basis der gegenwärtigen Rechtslage erstellt und stehen unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen, sie begründen keinen Rechtsanspruch.